

**Unterlage 19.7.2 / Anlage R4**

**Artenschutzfachliche Beurteilung  
der großräumigen Linienalternativen**

## **Querspange B 293 – B 3**

### **Teil B**

**Mögliche Konflikte verschiedener Querspangen zwischen der B 293 und der B 3 auf Grundlage faunistischer Daten (Vögel, Fledermäuse)**

**Juni 2020**

---

#### ***Auftraggeber***

Umweltsicherung und Infrastrukturplanung  
Dipl.-Ing. B. Stocks, Tübingen

---

#### ***Auftragnehmer***

Dipl.-Biol. Mathias Kramer, Tübingen

---

#### ***Mitarbeit***

Dr. Christian Dietz, Haigerloch

Bestandserfassung Fledermäuse

## Inhaltsverzeichnis

1	Hinweise zum Konfliktpotenzial möglicher Querspangen .....	1
1.1	Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 .....	2
1.2	Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2.....	3
1.3	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten .....	4
1.4	Zusammenfassende Betrachtung.....	5

## Anhang

Gesamtartenliste Vögel  
Karten

## 1 Hinweise zum Konfliktpotenzial möglicher Querspangen

Für eine Querspange zwischen der B 293 und der B 3 liegen verschiedene Varianten vor, die entweder überwiegend Waldflächen mit unterschiedlich langen Tunnelabschnitten queren oder die nördlich von Berghausen und Grötzingen durch Offenland führen und sich ebenfalls durch teilweise lange Tunnelabschnitte auszeichnen. Allen Varianten ist gemein, dass sie durch derzeit unzerschnittene Wald- und Offenlandgebiete verlaufen.

Im Hinblick auf § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist bei den Varianten einer Querspange mit Beeinträchtigungen und möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen, die entweder durch geeignete Maßnahmen vermieden oder durch funktionserhaltende Maßnahmen ausgeglichen werden können oder ggf. nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bewältigt werden können, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Mögliche Konflikte können auf der Grundlage der vorhandenen Datenlage nur grob skizziert werden, für eine detaillierte Betrachtung und Bewertung der Varianten sind flächendeckend vertiefende Untersuchungen zu verschiedenen Arten bzw. Artengruppen erforderlich.

Nachfolgend werden die Varianten im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz beurteilt.

Demnach ist es nach Absatz 1 Nr. 1-3 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

## **1.1 Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1**

### Vögel

Die Zugriffsverbote können für die Gruppe der Vögel in der Regel durch zeitliche Befristungen zur Herstellung von Baufeldern vermieden werden.

### Fledermäuse

Sämtliche Varianten einer Querspange führen zu erheblichen Zerschneidungswirkungen im Wald oder im Offenland, die durch die vorgesehenen unterschiedlich langen Tunnelabschnitte nur zum Teil vermindert werden können.

In den offenen Trassenbereichen der beiden Südvarianten ist in einzelnen Trassenabschnitten mit einem erhöhten Tötungsrisiko unter anderem für das vom Aussterben bedrohte Graue Langohr auszugehen, das durch Vermeidungsmaßnahmen wie beidseitige Kollisionsschutzwände entlang offen verlaufender Trassenabschnitte verbunden mit Querungsmöglichkeiten zur Aufrechterhaltung funktionaler Beziehungen zwischen Quartier- und Jagdgebieten vermindert werden kann. Sofern dieses Risiko für das Graue Langohr nicht hinreichend minimiert werden kann, wäre eine Zulassung auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht möglich, da bereits

einzelne Individuenverluste zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands führen und eine der Ausnahmevoraussetzungen somit nicht erfüllt wäre. Erhöhte Tötungsrisiken bestehen darüber hinaus auch für zahlreiche weitere Fledermausarten. Für die offen verlaufenden Trassenabschnitte im Offenland nördlich von Grötzingen und Berghausen besteht somit ein sehr hohes Konfliktpotential, wobei nicht überwindbare artenschutzrechtliche Verbote nicht ausgeschlossen werden können.

Für die Varianten, die das große zusammenhängende Waldgebiet queren und dort in unterschiedlich langen Abschnitten offen verlaufen, sind vergleichbare Risiken gegeben. Entlang von offen geführten Trassenabschnitten sind ebenfalls beidseits Kollisionsschutzwände und Querungsmöglichkeiten erforderlich, um Tötungsrisiken zu vermeiden und funktionale Beziehungen aufrecht zu erhalten. In den Wäldern sind voraussichtlich ebenfalls seltene und stark gefährdete Arten wie Mausohr, Bechstein- und Fransenfledermaus betroffen, wobei eine gesicherte rechtliche Beurteilung nur auf der Grundlage genauer Bestandsdaten möglich ist.

#### Sonstige Arten

In den betroffenen Wäldern ist mit Vorkommen der streng geschützten Haselmaus zu rechnen. Für die Art besteht im Zuge der Baufeldherstellung ggf. ein erhöhtes Tötungsrisiko, das je nach Umfang erforderlicher Rodungen ggf. nicht vermieden und daher nur im Rahmen einer Ausnahme bewältigt werden kann.

Punktuell ist mit Vorkommen der streng geschützten Gelbbauchunke (Laichgewässer, Landlebensraum) sowie dem streng geschützten Springfrosch zu rechnen (Landlebensraum), für die ggf. auch erhöhte Tötungsrisiken im Zuge von Baufeldfreimachungen bestehen, die auf Grundlage der Datenlage aber nicht beurteilt werden können.

## **1.2 Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2**

#### Vögel

Störungen durch Lärm und/oder durch Kulissenwirkungen sind insbesondere für die Gruppe der Vögel und hier wiederum speziell für lärmempfindliche Vogelarten zu erwarten. Hierzu gehören verschiedene Spechtarten, die Hohltaube und der Pirol. Insbesondere für den Grauspecht kann bei der Betroffenheit von mehr als einem Revier ein artenschutzrechtliches Verbot nicht ausgeschlossen werden, da es prognostisch kaum noch möglich ist, ein Verbot entweder durch funktionserhaltende Maßnahmen oder zumindest im Rahmen einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG verbunden mit der Umsetzung von FCS-Maßnahmen beispielsweise durch Aufwertung von Waldflächen oder Wald/Offenlandkomplexen auszugleichen. Insbesondere für Varianten, die entweder innerhalb oder am Rand älterer Waldbestände verlaufen, besteht daher ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential.

Für weitere lärmempfindliche sowie kulissenmeidende Arten sind sowohl innerhalb der Waldflächen als auch bei Trassen im Offenland Beeinträchtigungen zu erwarten, deren Art und Umfang nach Datenlage nicht bewertet werden kann. Unvermeidbare Verbote, die auch im Rahmen einer Ausnahme nicht bewältigt werden können, sind voraussichtlich aber nicht zu erwarten.

### **1.3 Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten**

#### Vögel

Aufgrund der Trassierung möglicher Varianten einer Querspange durch unzerschnittene Wäldern oder strukturreiche Offenlandlebensräume ist allein aufgrund der umfangreichen Flächeninanspruchnahmen mit einer umfänglichen Zerstörung von Fortpflanzungsstätten zu rechnen. Für verbreitete und häufige Arten wird dieser Verlust entweder nicht als Verbot beurteilt oder kann durch funktionserhaltende Maßnahmen ausgeglichen werden. Für seltene oder besonders anspruchsvolle Arten wie z.B. Bewohner von Altholzbeständen wie Grauspecht und Mittelspecht ist es je nach Umfang der Lebensraumverluste aber nicht möglich, diese im geforderten Zeithorizont durch funktionserhaltende Maßnahmen auszugleichen und damit artenschutzrechtliche Verbote zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für Trassen mit umfangreicher Inanspruchnahme von Waldlebensräumen. Für diese Trassen ist daher von einem sehr hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential auszugehen.

#### Fledermäuse

Die Buchenwälder weisen großflächig geeignete Altholzbereiche oder einzelne alte Bäume mit Höhlungen auf und es ist von Wochenstubenvorkommen der Bechsteinfledermaus, des Braunen Langohrs und der Fransenfledermaus und ggf. weiterer Arten auszugehen. Für die Trassen mit umfangreicher Inanspruchnahme von Wäldern mit höhlenreichem Baumbestand besteht daher ein sehr hohes Konfliktpotential bis hin zum artenschutzrechtlichen Verbot.

Ein Verlust von Quartieren kann auch bei Betroffenheit von Streuobstwiesen und älteren Feldgehölzen nicht ausgeschlossen werden, sodass auch für die Trassen im Offenland nördlich von Grötzingen und Berghausen zumindest punktuell vom Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen werden muss.

#### Weitere Arten

Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind für die streng geschützte Haselmaus anzunehmen, die voraussichtlich in den von einigen Varianten betroffenen Wäldern vorkommt. Diese Lebensraumverluste können prognostisch durch funktionserhaltende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Laichgewässer streng geschützter Amphibienarten sind nach Datenlage nicht betroffen bzw. können ggf. durch funktionserhaltende Maßnahmen ausgeglichen werden.

Insbesondere bei den Trassen im Offenland ist punktuell mit Vorkommen streng geschützter Reptilien zu rechnen, wobei Lebensraumverluste in der Regel durch funktionserhaltende Maßnahmen ausgeglichen werden können.

## 1.4 Zusammenfassende Betrachtung

Die Ergebnisse der Übersichtsbegehung zu den Gruppen Vögel und Fledermäuse zeigen, dass die Varianten einer Querspange zwischen der B 293 und der B 3 mit erheblichen Eingriffen entweder in große zusammenhängende Waldflächen oder in strukturreiche Offenlandflächen verbunden sind, die von artenreichen Gemeinschaften der Brutvögel und Fledermäuse besiedelt werden. Wenngleich sich die einzelnen Trassen in Bezug auf Eingriffe in besonders hochwertige Lebensräume sowie durch unterschiedlich lange Tunnelabschnitte unterscheiden, ist in Bezug auf faunistische und artenschutzrechtliche Belange von jeweils hohen bis sehr hohen Konfliktpotentialen auszugehen. Aufgrund der umfangreichen Zerschneidungswirkungen in einer bislang unzerschnittenen Landschaft, der Inanspruchnahme größerer Wald- oder Offenlandflächen sowie den zu erwartenden Störwirkungen sind für alle Varianten artenschutzrechtliche Verbote zu erwarten, die je nach Art und Umfang der Betroffenheit einzelner Arten zumindest umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen beispielsweise zum Schutz vor Kollisionen und zur Minderung von Zerschneidungswirkungen erforderlich machen. Bei Betroffenheit hochgradig gefährdeter Arten wie z.B. Graues Langohr oder Grauspecht kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verbote auch im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nicht bewältigt werden können. Für weitere europarechtlich streng geschützte Arten der Amphibien und Reptilien sowie für die Haselmaus ist je nach Variante ebenfalls von einer Betroffenheit auszugehen, die ggf. ebenfalls in eine artenschutzrechtliche Ausnahme führt, wobei für diese Arten die Ausnahmevoraussetzungen in Bezug auf die Beibehaltung eines günstigen Erhaltungszustands erfüllt sein dürften.

Im Vergleich zu den Varianten einer Querspange verläuft die derzeit geplante Trasse der Umfahrung von Berghausen zwischen Siedlungsrand und S-Bahnlinie und greift damit weder in große und unzerschnittene Wälder noch strukturreiche unzerschnittene Offenlandflächen ein. Die auch hier für Fledermäuse zu erwartenden Zerschneidungen zwischen Quartieren im Siedlungsbereich und Jagdgebieten im Offenland können planerisch soweit minimiert werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden. So ergaben sich bei den Untersuchungen zur Umfahrung Berghausen keine Hinweise auf im Trassenverlauf auftretende reproduzierende Tiere des Grauen Langohrs, wohingegen im Siedlungsbereich von Grötzingen mit einem Wochenstubenvorkommen der Art und damit verbunden mit deutlich höheren Risiken für die im Offenland verlaufenden Varianten einer Querspange auszugehen ist. Diese Planung stellt somit jedenfalls eine zumutbare Alternative für rechtlich problematische, nur im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zu realisierende Variante einer Querspange dar.







